Nr. 296. 28. Jahrg.

Vorwärts

Berliner Volksblatt.

Zentralorgan der sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

Abonnements-Bedingungen:
Abonnements-Preis pränumerando: Vierteljährl. 3,30 Mk., monatl. 1,10 Mk., wöchentlich 28 Pfg. frei ins Haus. Einzelne Nummer 5 Pfg. Sonntagsnummer mit illustrierter Sonntags-Beilage „Die Neue Welt" 10 Pfg. Post-Abonnement: 1,10 Mark pro Monat. Eingetragen in die Post-Zeitungs-Preisliste. Unter Kreuzband für Deutschland und Oesterreich-Ungarn 2 Mark, für das übrige Ausland 3 Mark pro Monat. Postabonnements nehmen an: Belgien, Dänemark, Holland, Italien, Luxemburg, Portugal, Rumänien, Schweden und die Schweiz.

Erscheint täglich außer Montags.

Die Insertions-Gebühr
beträgt für die sechsgespaltene Kolonelzeile oder deren Raum 60 Pfg., für politische und gewerkschaftliche Vereins- und Versammlungs-Anzeigen 30 Pfg. „Kleine Anzeigen", das fettgedruckte Wort 20 Pfg. (zulässig 2 fettgedruckte Worte), jedes weitere Wort 10 Pfg. Stellengesuche und Schlafstellenanzeigen das erste Wort 10 Pfg., jedes weitere Wort 5 Pfg. Worte über 15 Buchstaben zählen für zwei Worte. Inserate für die nächste Nummer müssen bis 5 Uhr nachmittags in der Expedition abgegeben werden. Die Expedition ist bis 7 Uhr abends geöffnet.

Telegramm-Adresse: „Sozialdemokrat Berlin".

Redaktion: SW. 68, Lindenstrasse 69.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 1983.

Dienstag, den 19. Dezember 1911.

Expedition: SW. 68, Lindenstrasse 69.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 1984.

Karl May und Lebius.

Ein tragikomisches Schauspiel bot die Verhandlung, die sich am Montag vor dem Landgericht III abspielte. Der sattsam bekannte Führer der Gelben, Herr Lebius, war von Herrn Karl May, dem bekannten Verfasser vielgelesener Reiseromane, wegen Beleidigung verklagt worden, weil Lebius ihn einen „geborenen Verbrecher" genannt und ihm literarische Hochstapelei vorgeworfen hatte. Aus den Verhandlungen ergab sich, daß Karl May, jetzt ein hoher Sechziger, in den Jahren 1864 bis 1868 wegen Diebstahls, Betruges usw. zu schweren Strafen verurteilt worden ist. Der ehemalige Zuchthäusler hat sich dann auf die literarische Tätigkeit geworfen. Nachdem er erst didbändige Schmöker im reinsten Kolportagestil geschrieben hatte, die freilich auch schon von einer geradezu hypertrophischen Phantasie zeugten, fand er später seine eigene literarische Domäne: den Reise- und Abenteuer-Roman. Karl May hat während dieser produktivsten Zeit seiner schriftstellerischen Tätigkeit einige dreißig starke Bände geschrieben, die, was immer vom ästhetischen und pädagogischen Standpunkt gegen sie eingewendet werden mag, jedenfalls von einer ganz ungewöhnlichen Phantasie und verblüffenden Erfindungsgabe Zeugnis ablegen. Nicht nur in der Jugend fand Karl May begeisterte und fanatische Verehrer, sondern auch viele Erwachsene, selbst Gymnasiallehrer und -Direktoren zollten dem phantastischen Erzähler enthusiastische Bewunderung.

May schuf sich eine eigene Technik für seine Reiseromane, die Ich-Erzählung. Die unglaublichsten Erlebnisse und die fabelhaftesten Heldentaten schrieb er sich selbst zu. Was er auf seinen Reisen in allen Erdteilen, auf der amerikanischen Prärie, in den Steppen Transvaals, im Lande des Mahdi, in China usw. erlebt haben wollte, zeugte von so unmenschlicher Bravour und trug den Stempel phantastischer Erfindung so deutlich an der Stirn, daß es geradezu rätselhaft ist, wie erwachsene Menschen diese Ich-Erzählungen als wirkliche Erlebnisse betrachten konnten. Ueberbot doch ein Zehntel dessen, was Karl May an Bravourtaten geleistet haben wollte, die Heldentaten aller Heroen des klassischen und nachklassischen Altertums zusammengenommen. Und doch wurde das Unbegreiflichste zur Wahrheit: Es gab erwachsene Menschen, die faktisch die phantastischen Erfindungen dieses modernen Münchhausen für persönliche Erlebnisse Karl Mays hielten, und zwar Leute, die hohe akademische Grade besaßen und sich in angesehenen Stellungen befanden. Karl May nutzte diese groteske Leichtgläubigkeit nach Kräften aus. Er stattete sein Heim mit allerlei Trophäen aus, die er als Erinnerungsstücke von seinen abenteuerlichen Fahrten mitgebracht haben wollte. Er ließ sich als Trapper photographieren, sandte von allen möglichen Punkten der Welt aus — durch Reisebureaus läßt sich das ja leicht machen — Postkarten an gefällige Redaktionen, und was dergleichen Eulenspiegeleien mehr waren. Und da Karl May, der Protestant war, in seinen Reiseromanen eine katholisierende religiöse Tendenz mehr oder minder aufdringlich hervorkehrte, fand er namentlich in der ultramontanen Presse alle erdenkliche Unterstützung und Reklame.

Das ging so lange gut, bis schließlich ein ultramontaner Schriftsteller, der ehemalige Chefredakteur der Kölnischen Volkszeitung, Cardauns, die Münchhausiaden Karl Mays unter die Lupe nahm und diesen ehedem so gefeierten Jugendschriftsteller als Aufschneider, Plagiator und Vergifter der reizbaren jugendlichen Phantasie bekämpfte. Richtete sich dieser Kampf nur gegen das literarische Renommee und die Popularität Karl Mays, so packte Lebius, der nunmehr als Schirmer der Jugend auf die Bühne trat, die Geschichte in seiner Weise ganz anders an. Als in einem Prozeß des Lebius gegen den „Vorwärts" der angeklagte Vorwärtsredakteur zur Beleuchtung des Charakters des Klägers sich auch darauf berief, daß Lebius sich eine Zeitlang mit den glühendsten Elogen an Karl May herangedrängt und sich ihm als literarischen Anreißer angeboten, dann jedoch, als May ihm die gewünschten materiellen Gegenleistungen abgeschlagen, sich in einer unerbittlichen Gegner des ehedem Umschmeichelten verwandelt habe, nahm Lebius nun erst recht den Vernichtungskampf gegen Karl May auf. Er durchforschte sein Vorleben, entdeckte die Vorstrafen und warf nunmehr dem ehemaligen Gegenstand seiner Bewunderung vor, daß er nicht nur als „geborener Verbrecher" in seiner Jugend Räuberhauptmann und Zuchthäusler, sondern auch während seiner ganzen literarischen Tätigkeit Betrüger und Hochstapler gewesen sei. Aus dem Prozeßbericht erfahren ja die Leser das Nähere über diese Angriffe des Lebius.

Es ist ein tragisches Geschick, daß den so „berühmten" und durch seine überaus verbreiteten Erzählungen zum begüterten Manne gewordenen Autor an seinem Lebensabend ereilt hat. May hat ja seine Jugendstrafen zugeben müssen, wenn er auch bestritt, die ihm von Lebius zugeschriebene romantische Verbrecherlaufbahn hinter sich zu haben. Trotzdem wird man dem Manne ein gewisses Mitgefühl nicht versagen können. Sicher muß bei der Beurteilung Mays ein gewisses pathologisches Moment in Rücksicht gezogen werden. Die krankhaft wuchernde Phantastik Mays mag neben äußeren Einflüssen die Ursache seiner Jugendexzesse gewesen sein. Und dieselbe wuchernde Phantastik findet sich auch in all seinen Schriften. Karl May dürfte ein dankbares Objekt für den Psychologen und Psychopathen sein, denn seine ganze, und zwar auch literarische Persönlichkeit bildet einen eigenartigen Beitrag zu dem Kapitel Genie und Irrsinn. Mit Recht nannte der Vorsitzende den Schriftsteller einen Dichter. Ein Stück Dichtung steckt unbedingt in seinen Werken, trotz all seiner Plagiate, trotz aller krassen Räuberromantik, trotz der primitiven Psychologie seiner Gestalten, trotz der Spekulation auf die Instinkte jugendlich unreifer Gemüter, trotz der raffiniert hervorgekehrten frömmelnden Tendenz. Hätte der Mann nicht unter dem bösen Stern seiner Jugendverirrungen gestanden, hätte er seine Phantasie zügeln und seine erstaunliche Erfindungsgabe künstlerischen Zwecken dienstbar machen gelernt, so würde ihn die Literaturgeschichte, für die er jetzt nur ein Kuriosum bildet, vielleicht mit Respekt genannt haben.

Auch scheint es uns ungerecht, den Mann einfach als gerissenen Hochstapler zu behandeln. Karl May hat sich offenbar derart in seine Rolle hineingelebt, daß sich für ihn die Grenzen zwischen Wahrheit und Phantastik völlig verwischt haben. Dazu kommt, daß er gerade in den letzten Jahren bemüht gewesen ist, ernsthaft zu nehmende religions-philosophische Bücher zu schreiben — ein Bemühen, dem freilich kein Vollbringen beschieden gewesen ist. Durch die grauen mystischen Nebel zuckt immerhin das Ethos des drangvoll Ringenden. Besonders tragikomisch aber ist es, daß Karl May zur Strecke gebracht werden sollte von einem Manne wie Lebius, über dessen Persönlichkeit, die keineswegs ein psychologisches Rätsel bildet, wie die Karl Mays, längst die Akten geschlossen sind.

*

Nach den Prozeß-Berichten soll Lebius behauptet haben, daß Karl Mays geschiedene Frau, eine Frau Pollmer, trotzdem sie Spiritistin sei, Mitarbeiterin am „Vorwärts" gewesen wäre. Selbstverständlich ist davon kein Wort wahr.

* * *

Der Prozeßbericht.

Die schon so lange schwebende Privatklage des Schriftstellers Karl May gegen den Führer der „gelben" Gewerkschaften, den bekannten Rudolf Lebius, beschäftigte gestern in zweiter Instanz die 4. Strafkammer des Landgerichts III unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Ehrecke. Dem Privatkläger Karl May, der persönlich erschienen ist, stehen Justizrat Dr. Sello-Berlin und Rechtsanwalt Nettke-Dresden zur Seite, der Angeklagte wird von Rechtsanwalt Brederecк verteidigt. Lebius hatte in dem von ihm redigierten gelben „Bund" außerordentlich schwere Vorwürfe gegen Karl May erhoben und ihm u. a. vorgeworfen, daß er vor langen Jahren eine langjährige Zuchthausstrafe erlitten und seinerzeit eine Art Räuberleben geführt habe. Bei der letzigen Privatklage handelt es sich um einen Brief, den Lebius an die Kammersängerin Frl. v. Scheidt in Weimar geschrieben hat. Darin wird u. a. gesagt, Karl May sei „ein geborener Verbrecher". Durch diese Bemerkung fühlt sich Karl May beleidigt und hat die Privatklage angestrengt. Diese hatte bei der Verhandlung vor dem Schöffengericht ein eigentümliches Schicksal: Nach längerer Verhandlung zog sich der Gerichtshof zur Beratung zurück. Der Vorsitzende verkündete sodann: Der Angeklagte wird zu 15 Mk. Geldstrafe . . . Hier unterbrach damals der Verteidiger den Vorsitzenden und wies darauf hin, daß er ja noch gar nicht zur Sache plädiert habe. Es folgten dann längere Ausführungen des Verteidigers, worauf sich der Gerichtshof noch einmal zur Beratung zurückzog und dann der Vorsitzende ein auf Freisprechung lautendes Urteil verkündete. Hiergegen hat der Privatkläger Berufung engelegt.

Vor Eintritt in die Verhandlung regte Landgerichtsdirektor Ehrecke an, ob es nicht möglich sei, die Streitart zu begraben. — Lebius erklärte, daß ein Vergleich ihm unmöglich sei. Seine Organisation verlange, daß er keinen Vergleich schließe. — Der Vorsitzende weist den Privatkläger auch noch darauf hin, daß er bei verschiedenen Gelegenheiten betont habe, daß er ein gläubiger Christ und Gott ergebener Mann sei und ein christliches Gebot laute: „Liebet Eure Feinde, tut wohl denen, die Euch verfolgen." — Karl May: Damit kann aber nicht gesagt sein, daß nun alle Welt nach Belieben auf mich losschlagen dürfe. Ich muß mich dagegen verteidigen, sonst wäre ich nicht ein Christ, sondern ein Lump! — Die Vergleichsverhandlungen scheiterten hiernach und der Vorsitzende eröffnete nunmehr die Verhandlung.

Ueber die Art, wie das schöffengerichtliche Urteil zustande gekommen, wurden zunächst der damals in Charlottenburg als Vorsitzender fungierende Landgerichtsrat Wessel und Assistent Moldenhauer vernommen. Nach ihrer Meinung ist das Urteil damals noch nicht vollständig verkündet gewesen, als Rechtsanwalt Brederecк den Vorsitzenden unterbrach und dann sein Plädoyer hielt und die Widerklage begründete — Rechtsanwalt Nettke und Justizrat Dr. Sello halten dagegen durch das Gerichtsprotokoll für nachgewiesen, daß das auf 15 Mk. lautende Urteil schon rechtsgültig verkündet worden sei. — Angekl. Lebius hat sich zum Wahrheitsbeweise bereit erklärt, der sich in folgenden Richtungen bewegt: Er beruft sich auf die Vorstrafen, die May wirklich erlitten, ferner auf Straftaten, die er begangen hat, ohne gerichtlich bestraft worden zu sein. Weitere Anträge beziehen sich auf den Beweis einer pathologischen Lügenhaftigkeit des May, auf die Tatsache, daß er sich für katholisch ausgegeben, während er evangelisch sei, daß er zu gleicher Zeit auf der einen Seite unzüchtige Schriften, auf der andern Seite fromme Schriften verfaßt habe, daß er in seinen Schriften erdichtete Sachen als eigene Erlebnisse hinstelle, daß er die Länder, die er ausführlich beschrieb, niemals mit Augen gesehen habe, daß er ein schriftstellerischer Plagiator sei, daß er sich in seiner Ehescheidung verbrecherisch benommen und durch spiritistische Tricks seine Frau beschwindelt, daß er noch vor etwa zehn Jahren, neuerdings noch diebische Gelüste bekundet habe usw. May habe eine sehr gefährliche Waffe in der Hand: er verfügt über eine Anzahl von Zeugen, die alles beschwören, was er wünsche, um ihn (Lebius) zu blamieren in der Oeffentlichkeit und sich an ihm zu rächen. May sei ein Pferdedieb, er führt den Doktortitel von einer freien amerikanischen Akademie, die aus einem Barbier und einer Hebamme bestehe. In einem Brief an den Verlagsbuchhändler Langenscheid erklärt er selbst: was er geschrieben, seien nicht Phantasiegebilde, sondern eigene Erlebnisse. —

Präs.: Da wird dann wohl der Einwand der „inneren Erlebnisse" gemacht werden können.

Lebius behauptet weiter: May sei wegen Einbruchdiebstahls in einen Uhrenladen zu Zuchthaus verurteilt worden. May habe seinerzeit unzüchtige Kolportageschriften für Münchmeyer in Dresden geschrieben. Er habe sich als Vielsprachler hingestellt und gesagt, daß er sogar chinesisch und arabisch verstehe, er habe sogar behauptet, daß er Schriften im Indianerdialekt übersetzt habe, während es doch gar kein Schriftwerk im Indianerdialekt gebe. —

Karl May überreicht demgegenüber einen Katalog, aus dem sich sofort ergebe, daß die letztere Behauptung falsch sei. Er selbst habe nur gesagt, daß er die Sprachen, soweit er sie für seine Bücher brauche, beherrsche. — R.-A. Nettke verwahrt sich dagegen, daß der Angeklagte hier allerlei Klatsch vorbringe. Er frage den Angeklagten, ob er alle diese Dinge geprüft oder die Behauptungen nur auf Grund der Angaben einer Frau aufstelle, die ihm gesagt habe, sie glaube alles, was ihr die Karten verkünden. Was der Angeklagte hier vorbringe, sei ein Gemisch von Dichtung und Wahrheit und erst der hunderste Teil sei wahr. —

R.-A. Brederecк: Wir berufen uns auf die uns vorliegenden Urteile der Gerichte und auf eine große Zahl von Zeugen. Pastor Laube in Hohenstein habe alles bestätigt, was über die verbrecherische Tätigkeit des Herrn May behauptet worden sei. Wir behaupten: Herr May sei etwa so zu beurteilen, wie sich Lombroso über den Typus eines angeborenen Verbrechers ausgedrückt habe.

Auf weiteren Vorhalt des R.-A. Nettke erklärt Lebius weiter, daß er nicht Klatsch vorbringe und gibt eine Reihe von Zeugen an, bei denen er sich über das Vorleben Mays eingehend informiert habe. Auf Grund dieser Informationen bringt er noch eine ganze Reihe spezialisierter Anschuldigungen gegen den Privatkläger vor. Unter anderem behauptet er, daß May seine Villa mit blutgefleckten Skalps angeblich von ihm getöteter Indianer ausstaffiert sei, daß er dort eine silberne Flinte bewahre, mit der er Hunderte von Indianern niedergeschossen haben will, während er nach Auskunft seiner geschiedenen Frau bis zum Jahre 1900 überhaupt nicht aus Sachsen herausgekommen sei. Er zeige den May-Freunden in seiner Villa die Skalpe und die silberne Flinte und ganze Stöße von Fürstenbildern, die angeblich eigenhändige Widmungen der fürstlichen Persönlichkeiten enthalten sollen, während die Unterschriften, wie er behaupte, von May selbst herrühren.

Die Rechtsanwälte Justizrat Dr. Sello und Nettke verwahren sich wiederholt nachdrücklichst dagegen, daß der Angeklagte, anstatt sich auf die Beantwortung der Frage, wie er zu seinen Beschuldigungen gekommen, zu beschränken, die Gelegenheit benutze, um aufs neue eine ganze Flut neuer Anschuldigungen gegen den Privatkläger loszulassen.

Vors.: Der Privatkläger gibt, was sein Vorleben betrifft, zu wohl zu, dreimal vorbestraft zu sein?

Karl May: Daß ich bestraft bin, habe ich nie geleugnet. Das liegt alles weit, weit zurück, es hat sich alles ganz anders zugetragen, wie behauptet wird.

Vors.: Sie geben folgende drei Strafen zu: In Chemnitz 1862 wegen Diebstahls zu 6 Wochen Gefängnis, 1865 in Leipzig wegen qualifizierten Betruges zu 4 Jahren 1 Monat Arbeitshaus, wo sie 1868 begnadigt wurden, endlich zu Mittweida wegen Diebstahls und Betruges zu 4 Jahren Zuchthaus?

May: Das ist richtig; alles andere ist erfunden. Ihm sei nie eingefallen, ein Räuberleben zu führen. Was die Haufen von Briefen betrifft, die er in seiner Behausung bewahre, so seien diese durchaus echt und es seien allerdings Briefe von Fürstlichkeiten darunter.

Der Vorsitzende beschränkt die Beweisaufnahme zunächst auf die Frage, ob dem Angeklagten der Schutz des § 193 des Strafgesetzbuchs zuzubilligen sei.

Die Zeugin Frl. v Scheidt läßt sich des längeren über die Umstände aus, unter den Lebius an sie den Brief mit dem inkriminierten Ausdruck „geborener Verbrecher" geschrieben hat. Sie hat den Brief an May ausgeliefert.

Die geschiedene Frau des Privatklägers May, die sich jetzt nach ihrem Mädchennamen Frau Pollmer nennt und in Weimar wohnt, läßt sich auf Vorhalt des längeren über ihre Ehescheidung aus. Sie bestätigt, daß sie Herrn Lebius, als er zu ihr gekommen sei, um sich über die Verhältnisse zu orientieren, gesagt habe: in dem Ehescheidungsprozeß sei es nicht mit richtigen Dingen zugegangen. Es sei ihr gedroht worden, daß sie eine Verbrecherin sei und ins Zuchthaus komme, sie werde dem Staatsanwalt überwiesen werden. So sei sie durch Drohungen eingeschüchtert und dadurch verhindert worden, in der Ehescheidung ihre Rechte in der gehörigen Weise wahrzunehmen. Das habe sie alles dem Lebius erzählt. Es seien auch spiritistische Dinge vorgekommen. An einem Abend sei sie mit ihrem Manne allein gewesen und als sie ihn fragte, was denn nun eigentlich geschehen solle, habe May ihr geantwortet: er mache die Trennung von dem Ergebnis einer spiritistischen Sitzung abhängig. Herr Lebius habe ihr zugeredet, etwas über ihre Erlebnisse mit ihrem Ehemanne zu veröffentlichen, sie habe es aber abgelehnt und ihm gesagt, daß er dies nicht dürfe, sonst würde sie die ihr von May bewilligte Rente von jährlich 3000 M. verlieren. Richtig sei es, daß, als Lebius in Weimar zu ihr kam, sie ihm gesagt habe: „Sie kommen mir wie ein Bote des Himmels; ich habe mir eben die Karten gelegt und diese haben mir gesagt, daß ein blonder Mann zu mir kommen und mir in meiner Not hilfreich zur Seite stehen werde." Sie habe dann, als die Veröffentlichungen des Lebius erschienen, ihre Rente verloren. Sie sei im Jahre 1908 geschieden und als schuldiger Teil erklärt worden, doch sei damals ein Vertrag mit der jetzigen Frau des Karl May, die früher seine Sekretärin gewesen, zustande gekommen, wonach ihr die Rente gezahlt wurde. Als ihr letztere entzogen wurde, sei sie nach Berlin gefahren und habe Lebius nun ihre Not geklagt. Dieser habe sie unterstützt und ihr seit dem Januar eine regelmäßige monatliche Unterstützung zuteil werden lassen. Lebius habe auch ihre Prozesse gegen May geführt. Auf Befragen bekundet die Zeugin, daß es nicht wahr sei, wie behauptet werde, ihr sei zugemutet worden, zugunsten des May auszusagen, um dadurch ihre Rente wiederzuerhalten.

Ueber die ehelichen und die damit im Zusammenhange stehenden Verhältnisse, die für diese Strafsache Interesse haben, läßt sich in sehr temperamentvoller Weise die Zeugin verwitwete Baumeister Achilles aus, die die geschiedene Frau May und den Privatkläger seit langen Jahren kennt und sich der Frau in ihrer Notlage angenommen hat. Es kommt bei dieser Zeugenbekundung wiederholt zu äußerst lebhaften Auseinandersetzungen zwischen dieser Zeugin und Karl May.

Hierauf wird Rechtsanwalt Brederecк ersucht, seine etwaigen Beweisanträge zu präzisieren.

Der Verteidiger beantragt, den Beweis zu erheben, daß dieselbe Meinung wie der Angeklagte über den Privatkläger May auch der Staatsanwalt Wulffen gehabt hat, der in seinem bekannten Werk „Psychologie des Verbrechens" gerade Herrn May als „geborenen Verbrecher" behandelt habe. Staatsanwalt Wulffen habe Herrn May als Typus des geborenen Verbrechers hingestellt. Staatsanwalt Wulffen habe diese Ueberzeugung auf Grund der Akten, die ihm bekannt geworden, gewonnen.

Rechtsanwalt Nettke bestreitet, daß alles, was Herr Wulffen in seinem Werke über May behaupte, in den Akten stehe.

Karl May: Was Herr Wulffen über mich schreibt, ist mir egal. Ich habe ihm geantwortet, daß ich ihn nicht für einen Kriminalpsychologen halte. Staatsanwalt Wulffen hat mir sehr höflich geantwortet.

Rechtsanwalt Brederecк: Schon das Urteil, durch welches May zu 4 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, ergebe, daß May ein geborener Verbrecher sei. Daraus werde sich ergeben, daß May es sehr gut verstanden habe, allerlei Waren nach Häusern mit zwei Ausgängen kommen zu lassen und nach Entgegennahme der Waren zu verschwinden, daß er einem Bauer, zu dem er in der Maske eines Polizisten gekommen, angeblich um nach falschem Gelde zu fahnden, sein Geld abgenommen habe, daß er einen Einbruch in einen Uhrenladen ausgeführt habe.

May: Es ist doch unerhört! Ich habe nie einen Einbruch ausgeführt, niemals in einen Uhrenladen!

Rechtsanwalt Nettke: Es handelt sich doch überhaupt um lange zurückliegende Jugendsünden, ich bitte doch, dem alten Manne solche Quälereien zu ersparen!

Weitere Beweisanträge des Verteidigers gehen dahin: die Eltern des Privatklägers seien Kleptomanen gewesen; wenn die Mutter, die Hebamme war, zu den Leuten geholt worden, dann hätten die betreffenden Leute silberne Löffel und andere Wertsachen schleunigst weggeschlossen. Pastor Laube werde bekunden, daß May selbst schon als Schüler lange Finger gemacht.

May: Wenn das wahr wäre, würde ich wohl niemals in ein Seminar aufgenommen worden sein. Pastor Laube ist ein 80 Jahre alter Mann, der schon etwas schwach sei.

In bezug auf die behaupteten, durch May begangenen Pelzdiebstähle wird auf Leipziger Polizeiakten, in bezug auf begangene Pferdediebstähle auf Gerichtsakten von Mittweida, in Sachen der Räubertätigkeit auf das Zeugnis des Pastors Laube zu Hohenstein-Ernitthal Bezug genommen. Er werde bekunden, daß sich May mit dem Verbrecher Kriegel in einem erzgebirgischen Walde herumgetrieben und Frauen, die vom Markte heimkehrten, wo sie Eier und andre Produkte verkauft hatten, beraubten. Diese Räubereien hätten einen solchen Umfang angenommen, daß man Feuerwehr und Turnverein aufgeboten und eine lebendige Schutzmauer um den Wald gezogen habe, um die Räuber zu fangen. May habe sich seiner Festnahme sehr sinnig entzogen, er habe aus seinem Kleidervorräten, die in einer Höhle aufbewahrt worden, die Uniform eines Gefangenenaufsehers entnommen und angezogen, dem Kriegel die Hände auf dem Rücken gebunden und sei mit ihm auf diese Weise unbehelligt durch den Kordon gekommen.

Rechtsanwalt Nettke: Der Pferdediebstahl wird zugegeben, das Räuberleben wird bestritten.

May: Die Sache erledigt sich schon dadurch, daß ich zu der Zeit, wo ich die Räubertaten mit Kriegel begangen haben soll, gesessen habe. Auch die ganze örtliche Situation zeige, daß die Behauptung geradezu lächerlich sei. Der ganze Wald, um den es sich handle, sei in zwei bis drei Minuten zu durchmessen und in diesem Walde sollen zwei Räuber in einer Höhle ein ganzes Lager von Kleidern und dergleichen aufbewahrt haben und doch recht „hellen" Sachsen, die mit Feuerwehrmännern, Turnern und Schützen den Wald umstellt hätten, sollte es nicht gelungen sein, die Räuber zu erwischen! Wenn die Sachen zur Zeit eines Schinderhannes sich abgespielt haben würden, könnte man es vielleicht glauben.

Rechtsanwalt Brederecк: Wir bitten, statt dieser allgemeinen Bemerkungen doch endlich mal um eine Aufklärung des Privatklägers, warum er denn zu 4 Jahren Arbeitshaus verurteilt worden ist? Darüber schweigt er sich vollständig aus und die Akten sind nicht mehr vorhanden.

Weitere Beweisanträge beziehen sich darauf, daß May katholische fromme und zugleich unzüchtige Schriften verfaßt habe, daß er den Doktortitel zu Unrecht geführt und sich selbst in Kürschners Literaturkalender als „Doktor" bezeichnet, daß er seine erste Frau

durch Drohungen und spiritistische Tricks gewissermaßen hinterrücks zur Ehescheidung bestimmt habe, daß in einem erschienenen Buche „May als Erzieher" der größte Teil der darin abgedruckten Briefe „dankbarer May-Leser" von May selbst verfaßt und gefälscht worden seien. In diesem Buche werde May als eine Art Heiland, Messias, Säkularmensch, zweiter Bismarck usw. gefeiert. — Zu allen diesen Anträgen werden vom Privatkläger und seinen Anwälten in jedem einzelnen Fall Gegenanträge gestellt, die die Unwahrheit der aufgestellten Behauptungen dartun sollen.

Der Gerichtshof beschloß, alle Beweisanträge und Gegenanträge abzulehnen und nur das Erkenntnis in der Mayschen Ehescheidung zur Verlesung zu bringen und die geschiedene Frau und die Frau Achilles darüber zu vernehmen, was über die Ehescheidungsaffäre dem Angeklagten Lebius mitgeteilt worden ist.

Aus den Ehescheidungsakten ergibt sich, daß die Ehescheidung erfolgt ist, weil die Frau ihrem Ehemanne nach und nach große Geldsummen heimlich entwendet habe — die Frau bestreitet jetzt solche Diebstähle ganz entschieden — und weil sie ihren Ehemann mit entehrenden Schimpfworten verfolgt habe. — Die sodann nochmals vernommene Frau Pollmer erzählt noch einmal alle Vorgänge, die ihrer Ehescheidung vorangegangen und sich während der ganzen Affäre abgespielt haben. Sie will durch allerlei schlaue Manipulationen ihres Mannes und seiner jetzigen Ehefrau bedrängt und bedroht und schließlich durch die Ehescheidung selbst überrumpelt worden sein. Nach der Darstellung dieser Zeugin hat sie dem Angeklagten nur die nach ihrer Ansicht wahren Tatsachen über ihre Ehescheidungsaffäre mitgeteilt und dieser habe im ganzen nur das in seinen Artikeln wiedergegeben, was sie ihm erzählt habe.

Justizrat Dr. Sello verweist demgegenüber auf eine damit ganz im Widerspruch stehende Erklärung, die die Zeugin in einer Verhandlung mit dem Rechtsanwalt Retke zu Protokoll gegeben habe. Darin habe sie erklärt, daß die vom Angeklagten im „Bund" veröffentlichten Enthüllungen Entstellungen und Unwahrheiten enthalten. — Nach längeren Auseinandersetzungen zwischen den Parteien untereinander und mit der Zeugin, erklärt die letztere, daß sie diese Erklärung nur abgegeben habe, da sie Not und Hunger litt und auf diese Weise gern wieder in den Besitz der Rente kommen wollte.

Rechtsanwalt Retke erklärt noch, daß Lebius gegen May nur deshalb so scharf vorgehe, weil letzterer vom „Vorwärts" in einem gegen diesen angestrengten Prozesse als Zeuge genannt worden sei. — Die Beweisaufnahme wird hierauf geschlossen.

Justizrat Dr. Sello vertritt den Standpunkt, daß die Strafkammer noch nicht zuständig sei, da zwei sich völlig widersprechende Urteile des Schöffengerichts, d. h. also kein Urteil vorliege, welches verwertbar sei. Nach Ausweis des Protokolls des Charlottenburger Schöffengerichts sei das auf 15 M. Geldstrafe lautende Urteil schon rite verkündigt gewesen. Bei dieser Sachlage müsse das Schöffengericht zunächst noch einmal mit der Klage befaßt werden. Zur Sache selbst bestreitet Justizrat Dr. Sello, daß dem Angeklagten der Schutz des § 193 des Strafgesetzbuchs zuzubilligen sei. Er sei unrecht, unbillig, grausam und leichtfertig vorgegangen, es sei ihm nicht um die objektive Feststellung der Wahrheit zu tun gewesen, sondern um die Ausnutzung kritiklosen Materials zur Bekämpfung eines verhaßten Gegners. Lebius habe die Vertrauensseligkeit einer verärgerten Frau, die er aufgesucht und ausgehorcht habe, arg mißbraucht. Betont müsse noch werden: dadurch, daß Herr Lebius gewisse Behauptungen gegen den Privatkläger aufgestellt hat, sind diese Behauptungen noch nicht als wahr erwiesen; sie sind bisher beweislos geblieben und können nach keiner Richtung hin gegen den Privatkläger in das Feld geführt werden. Richtig ist lediglich, daß der Privatkläger, der sich nach schweren Schicksalsschlägen zu einer hochgeachteten Position emporgerungen, vor 40 Jahren sich schwerer Verfehlungen schuldig gemacht hat. Das gibt Herrn Lebius in keiner Weise das Recht, durch einen solchen tödlichen Streich persönlicher Rache seinen Gegner in den Abgrund zu zurückzuschleudern.

Rechtsanwalt Brebereck tritt den Ausführungen des Vorredners entschieden entgegen und verlangt für den Angeklagten den Schutz des § 193 des Strafgesetzbuchs.

Rechtsanwalt Retke hält eine Zurückweisung in die erste Instanz nicht für gegeben und beantragt unter Anschluß an die Ausführungen des Justizrats Sello nach eingehenden juristischen und tatsächlichen Darlegungen die Verurteilung des Angeklagten.

Privatkläger May erklärt in seinem Schlußwort u. a.: Er habe heute so oft und mit bitterer Empfindung hören müssen, daß er ein Verbrecher sei. Es sei richtig, er habe als Mensch gefehlt und sei in jungen Jahren in den tiefsten Abgrund gesunken. Aber er sei durch ungeheuere Kraftanstrengung wieder gestiegen und es sei traurig, daß nun Superkluge und Pharisäer kommen und sich nun wieder bemühen, ihn abermals von der mühsam erreichten Höhe hinunter zu stürzen.

Das Gericht ist der Meinung, daß nur ein schöffengerichtliches Urteil vorliege, und zwar das freisprechende. Im übrigen sieht das Gericht den Ausdruck „geborener Verbrecher" als eine Beleidigung im Sinne des § 185 des Strafgesetzbuchs an, billigt dem Angeklagten an sich den Schutz des § 193 des Strafgesetzbuchs zu, hält diese Schutzgrenzen aber für überschritten, da die Absicht der Beleidigung dem Gericht nicht zweifelhaft sei. Mit Rücksicht auf die Schwere der Beleidigung verurteilt das Gericht den Angeklagten zu 100 M. Geldstrafe eventuell 20 Tagen Gefängnis und legt ihm die Kosten des Verfahrens auf.